Mietgebühr in € pro Tag, je nach Mietdauer	Tag	Tag / Woche	Tag / Monat

Mini- / Kompaktbagger

1.000 kg	94,–	80,–	55,–
1.400 kg	105,–	87,–	61,–
1.900 kg	116,–	94,–	63,–
2.200 kg	143,–	110,–	80,–
2.800 kg	154,–	121,–	83,–
3.500 kg	160,–	127,–	94,–
4.170 kg	182,–	143,–	99,–
5.370 kg	193,–	165,–	108,–
8.500 kg	264,–	220,–	149,–
10.000 kg	413,–	352,–	248,–
15.000 kg	385,–	308,–	231,–

Elektro-Kompaktbagger

Eurocomach 15 X	210,–	165,–	125,–

Anbau-Hydraulikhämmer für Kompaktbagger

Einsatzgewicht ca. 65 kg	72,–	62,–	43,–
Einsatzgewicht ca. 110 kg	83,–	71,–	50,–
Einsatzgewicht ca. 180 kg	94,–	82,–	55,–
Einsatzgewicht ca. 250 kg	105,–	95,–	65,–
Einsatzgewicht ca. 360 kg	121,–	105,–	72,–
Die Preise verstehen sich mit einem Spitz- oder Flachmeißel. Weitere Meißel gegen gesonderte Berechnung.			

Hydraulikgreifer für Kompaktbagger

Kinshofer Mehrzweckgreifer, MS 03, bis 6,0 t	72,–	66,–	36,–
Kinshofer Mehrzweckgreifer, MS 08, bis 10,0 t	83,–	77,–	47,–

Erdbohrgerät

MS 01	66,–	53,–	37,–

Mobilbagger

6.900 kg	220,–	187,–	132,–
7.900 kg	237,–	204,–	165,–
10.000 kg	269,–	231,–	180,–
14.200 kg	286,–	260,–	219,–

Anbaugeräte für Bagger

Greifer MS 01, 1 - 2 t	72,–	66,–	36,–
Greifer MS 03, für 5 t Bagger	83,–	77,–	47,–
Sortier-, Erd-, und Mehrzweckschalen, Pendelgreifer, Kinshofer Grabgreifer	60,–	42,–	37,–
Sortier-, Erd-, und Mehrzweckschalen	94,–	88,–	58,–
Wurzelratte MS 03 / MS 01, 2,8 - 5,0 t Bagger	auf Anfrage	auf Anfrage	88,–
Power Spaten, mit MS 03 Aufnahme	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Siebschaufel, mechanisch	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
DMS Sieblöffel, Hydrl. MS 03	83,–	77,–	44,–
DMS Sieblöffel, Hydrl. MS 08	94,–	88,–	58,–
Schaufelseparator Predatore PX-Serie (2-09) geeignet für: TB 250 / TB 260, Avant 860i, Schäffer Radlader 2430 / 2445S	99,–	95,–	89,–
Schaufelseparator Predatore PX-Serie (2-12) geeignet für: Liebherr L506 / 508, Ahlmann AX 700 - 1000, TB 290 / TB 295	99,–	95,–	89,–
Backenbrecher / Crusher Predatore XC-Serie (XC8), geeignet für: TB 290 / TB 295	246,–	220,–	178,–

Kompaktlader

Avant 423, 1,0 t	99,–	80,–	55,–
Avant 523, 1,1 t	110,–	90,–	60,–
Avant 635, 1,35 t	121,–	97,–	66,–
Avant 750, 1,8 t	143,–	115,–	79,–
Avant 860, 2,5 t	154,–	121,–	86,–

Elektro Radlader

FIRSTGREEN Elise 700 Elektro Mini-Radlader	242,–	195,–	132,–
FIRSTGREEN Elise 900 Elektro Radlader	264,–	242,–	171,–
FIRSTGREEN MiniZ 400 Elektro Kompaktlader	198,–	159,–	110,–
Kramer 5055 E / 5065 E	242,–	195,–	132,–

Kompaktlader Zubehör

Umkehrfräse 1.500 mm zum Avant 635	99,–	72,–	39,–
Schlegelmulcher 1.500 mm zum Avant 635	88,–	71,–	49,–
Allroundgreifer 1.050 mm	40,–	32,–	22,–

Radlader

Giant G2500 / 2700, 0,4 cbm	160,–	143,–	99,–
Kramer 5035, 0,35 cbm	121,–	110,–	83,–
Kramer 5050, 0,50 cbm	160,–	143,–	99,–
Kramer 5075 / 5085, 0,80 cbm	176,–	154,–	105,–
Kramer 5095, 0,95 cbm	198,–	170,–	110,–
Kramer 8115, 1,15 cbm	209,–	165,–	116,–
Kramer 8155, 1,55 cbm	275,–	220,–	154,–
Kramer 8085 Tele	198,–	170,–	110,–

Mecalac Schwenklader

AS 600, 0,5 cbm	165,–	132,–	76,–
AS 750, 0,7 cbm	220,–	200,–	114,–
AS 850, 0,85 cbm	250,–	220,–	250,–

Teleskoplader Allradantrieb und Allradlenkung

Kramer 1245 / Giant 4548 Tendo			
Hubhöhe bis 4,00 / 4,80 m, Tragkraft 1.200 kg	110,–	88,–	61,–
Ausstattung: Standardschaufel, Stapelgabel			
Hubhöhe bis 9,00 m, Tragkraft 3.000 kg	154,–	124,–	99,–
Hubhöhe bis 14,00 m, Tragkraft 3.800 kg	242,–	220,–	126,–
Ausstattung: Standardschaufel, Stapelgabel oder Lasthaken			

Muck-Truck

Transportgerät 4 kW, 4 Vorwärts- und 1 Rückwärtsgang	61,–	47,–	36,–
Allrandantrieb, Ladekapazität 550 kg (ca. 170 Liter)			

Kettendumper

Nutzlast 700 kg, 6,7 PS / Breite 880 mm	99,–	77,–	52,–
Nutzlast 1.200 kg, 12,0 PS / Breite 1.000 mm	94,–	75,–	41,–
Nutzlast 1.600 kg, 16,0 PS / Breite 1.185 mm	165,–	132,–	76,–

Pritschenwagen Movano

Zuladung 1,65 t	95,–	85,–	62,–
Gesamtgewicht 2,5 t, Lademaß L 2.580 mm x B 2.030 mm			

Maschinen-Transporter

Anhänger bis 2,8 t	54,–	40,–	35,–
Maschinentransporter 2,5 t	47,–	44,–	31,–
Dreiseitenkipper	77,–	62,–	47,–

Ammann-Vibrationsstampfer

ATR 60 / ATR 68, Einsatzgewicht ca. 68 kg	33,–	22,–	16,–

Ammann-Vibrationsplatten vorlaufend

APF 15/50, Einsatzgewicht ca. 70 - 85 kg	31,–	25,–	19,–
APF 20/50, Einsatzgewicht ca. 100 - 150 kg	35,–	27,–	22,–

Ammann-Vibrationsplatten vor- und rückwärtslaufend

APR 25/50, Einsatzgewicht ca. 150 kg	39,–	35,–	26,–
APR 30/50, Einsatzgewicht ca. 200 kg	44,–	37,–	29,–
APH 50/75, Einsatzgewicht ca. 400 kg	49,–	42,–	32,–
APH 65/85, Einsatzgewicht ca. 500 kg	51,–	44,–	36,–
APH 100-20, Einsatzgewicht ca. 700 kg	61,–	51,–	44,–
APH 110-95, Einsatzgwicht ca. 800 kg	68,–	53,–	48,–

Ammann-Doppelvibrationswalzen handgeführt, Bandagenbreite 650 mm

ARW 65, Einsatzgewicht ca. 720 kg	50,–	42,–	36,–

Rammax-Vibrations-Grabenwalzen Arbeitsbreite 850 mm

APR 1585, Einsatzgewicht ca. 1.400 kg	110,–	99,–	69,–

Ammann-Tandemvibrationswalzen Arbeitsbreite 900 mm

ARX 16, Einsatzgewicht ca. 1.500 kg	88,–	77,–	53,–

Ammann-Walzenzüge

ARS 70, Gewicht 6.500 kg, Bandagenbreite 1.680 mm, Zentrifugalkraft 135 kN	209,–	165,–	110,–
Weitere Walzenzüge bis 18.600 kg Einsatzge. auf Anfrage.			

Fahrbare Dieselkompressoren

Liefermenge ca. 2,6 cbm/min.	39,–	30,–	24,–
Liefermenge ca. 3,0 cbm/min.	44,–	36,–	28,–
Liefermenge ca. 5,0 cbm/min.	61,–	47,–	39,–
Liefermenge ca. 8,0 cbm/min.	88,–	77,–	51,–
Liefermenge ca. 9,7 - 11 cbm/min.	143,–	110,–	65,–

Drucklufthämmer

Gewicht ca. 8 kg	16,50	10,–	8,50
Gewicht ca. 11 kg	19,–	11,–	9,50
Gewicht ca. 17 kg	19,–	11,–	10,–
Gewicht ca. 20 kg	22,–	13,50	10,50
Werkzeuge und Schläuche auf Anfrage.			

Raddumper mit StVZO Zulassung

Ausa D400, Hubkraft 4,0 t, Muldeninhalt 2.940 l, Muldeninhalt 1,6 - 2,3 cbm	154,–	124,–	99,–

Altas Copco Hydraulikstation

Typ LP 9-20, Volumenstrom 20 Liter / min	35,–	30,–	24,–

Arbeitswerkzeuge

Typ LH 23 E, Gewicht 20 kg	15,–	10,–	7,50
Weitere Arbeitswerkzeuge wie z.B. Trennsäge und Kernbohrgerät auf Anfrage.			

Stromerzeuger

Leistung 2,2 kVA, 230 V / 380 V	25,–	21,–	14,–
Leistung 3,5 kVA, 230 V / 380 V	30,–	21,50	14,–
Leistung 4,5 kVA, 230 V / 380 V	30,–	21,50	14,–
Leistung 5,5 kVA, 230 V / 380 V	40,–	22,–	14,50
Leistung 10,8 kVA, 230 V / 380 V	48,50	30,–	22,–
Leistung 42 kVA, fahrbar	60,50	55,–	47,50
Leistung 65 kVA	97,–	73,–	58,50
Leistung 150 kVA	145,50	109,–	95,–

Siebanlagen (mobil oder stationär)

GREMAC e2+, mobil, bis zu 75 m³/h Siebleistung	450,–	275,–	181,–
GREMAC e1, mobil, bis zu 50 m³/h Siebleistung	450,–	275,–	181,–
GREMAC eZero, stationär, bis zu 50 m³/h Siebleistung	405,–	245,–	160,–
Traserscreen DB-40LC, stationär, bis zu 80 t Siebleistung, optional mit Förderband	220,–	160,–	120,–
cz Screen MS MINI, stationär, 15 - 30 t/h Siebleistung	220,–	160,–	120,–
cz Screen MS MIDI, stationär, 30 - 60 t/h Siebleistung	220,–	160,–	120,–
cz Screen MS BIG, stationär, 50 - 100 t/h Siebleistung	220,–	160,–	120,–
Siebmatte / Harfe	Verfügbarkeit auf Anfrage		

Holzzerkleinerer

Leistung bis 20 cm Ø	230,–	150,–	88,–
Dieselmotor, Fahrgestell, PKW-Kupplung			

Baumstumpffräsen

Schwenkradius bis 120 cm, Frästiefe bis 38 cm	253,–	165,–	88,–
Benzinmotor wahlweise auf luftbereiften Rädern (inkl. Transportanhänger) oder auf Gummiraupenfahrwerk			

Rasensondenschneider

30 cm Schnittbreite	64,–	52,–	37,–

Minikrane

Ausladung 5 m, Tragkraft 300 - 500 kg, oder Typ Stein-Rex Basisausstattung	–	29,–	24,–
Andere Ausstattung, Langzeitmiete und Zubehör auf Anfrage.			

Maurerarbeitsbühne

MAB 3001 (ohne Radsatz)	–	30,–	22,–

Flutlichtmaste

Atlas-Copco Lichtmast H5+	128,–	110,–	80,–

Diamanttrennsägen

DTS 1000 V	43,–	29,–	15,–
Schnitttiefe 370 mm, Sägeblatt-Ø 900 mm, ohne Sägeblatt			
DTS 420 PE/N	71,–	44,–	25,–
Schnitttiefe 370 / 420 mm, Schnitthöhe 650 mm, Sägeblatt-Ø 900 mm, ohne Sägeblatt			

Mauerstein-Bandsägen

MBS 510 230 V, Schnitthöhe 510 mm, Schnittlänge 700 mm	–	26,–	14,–
Sägeband Kaufpreis 260,–			

Fugenschneider

Profil 201 P Fugenschneider	66,–	53,–	37,–
Honda Benzinmotor 11,8 PS, Gewicht 108 kg, zzgl. Verschleiß Diamant-Trennscheibe			
Lissmac FS 20 D/VE Fugenschneider	72,–	61,–	52,–
HATZ Dieselmotor 13,7 PS, Gewicht 268 kg, elektrischer Vorschub			

Trennschleifer

Stihl Trennschleifer TS 420	40,–	31,–	21,–
zzgl. Verschleiß Diamant-Trennscheibe			

Nassschneidetisch

Profil P 600	55,–	44,–	31,–
2,2 kW / 230 V, Schnitttiefe max. 135 mm, Sägeblattaufnahme 25,4 mm, Sägeblatt-Ø max. 400 mm			

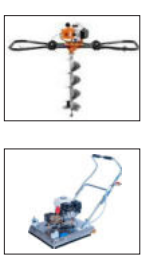

Erdbohrgerät

inkl. Erdbohrer, Ø 150 mm	42,–	33,–	28,–

Pflasterreinigungsgerät

Easy-Clean, Arbeitsbreite 60 cm	44,–	36,–	25,–

Vakuum-Hebegerät

QUICKJET QJ-600-E	55,–	44,–	21,–
inkl. Saugplatte 12 x 12, elektrischer Antrieb 230 V, Tragfähigkeit bis 600 kg, Gewicht 41 kg			
Saugplatte ESP 320	28,–	22,–	16,–

Vakuum-Hand-Verlegegerät

SPEEDY VS 140	55,–	44,–	31,–
inkl. Saugplatte 75-45, elektrischer Antrieb 230 V, Tragfähigkeit bis 120 kg, Gewicht 14 kg (ohne Steinplatte)			
Saugplatte für SPEEDY 140-70/30	11,–	9,–	7,–

Kompakt-Förderbänder

Länge 4 m, Gurtbreite 300 mm, 230 V, Steigung bis 40°	50,–	32,–	19,–

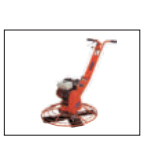

Schuttrohre

Schuttrohr 1 m	–	3,–	5,–
Trichter	–	4,–	5,50

Beton-Innenrüttler

mit integriertem Umformer, Flaschen-Ø 38 - 58 mm, 230 V	39,–	32,–	17,–

Betonglätter

mit Honda-Benzinmotor 4 kW, Kombinationsglättflügel und Glättteller 900 mm Ø	37,–	31,–	17,–

Heizgeräte

Gasheizer von 25 - 50 kW	20,–	16,–	10,–
Ölheizer 40 kW	29,–	22,–	15,–

Luftentfeuchter

Entfeuchterleistung 64 Liter / Tag	22,–	18,–	6,–

Lagercontainer

8` Container	150,– pro Monat
10` Container	160,– pro Monat

Baustellencontainer

Dynamico	220,– pro Monat
mit einer Tür und einem Fenster, 3.300 x 2.200 x 2.600 mm	

Baustellenunterkünfte

Schnellläufer Bauwagen 3,50 m	–	–	22,–

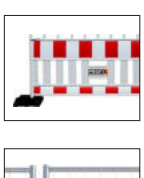

Kunststoff-Absperrschrankengitter

Preis per Stück inkl. Bakenfüße	7,90 pro Monat

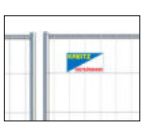

Bauzaun

3,5 x 2,0 m inkl. Betonfuß und Schrauben	7,90 pro Monat
Mindestmietzeit 30 Tage	

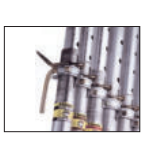

Stahlrohrstützen

A 260 Größe 1,6 - 2,6 m	0,20 pro Stück am Tag
A 300 Größe 1,7 - 3,0 m	0,21 pro Stück pro Tag
A 350 Größe 1,98 - 3,5 m	0,23 pro Stück pro Tag
A 410 Größe 2,31 - 4,1 m	0,30 pro Stück pro Tag
Schrägstützen 360 SF	0,30 pro Stück pro Tag
Barelle	0,30 pro Stück pro Tag
Mindestmietzeit 30 Tage	

Layher Fahrgerüste

Zifa P2, Grundfläche 0,75 x 1,80 m			
6200 Standhöhe 0,86 m	20,–	12,–	9,–
Uni Standard P2, Grundfläche 0,75 x 2,85 m			
1106 Standhöhe 6,50 m	35,–	30,–	21,–
Uni-Breit P2, Grundfläche 1,50 x 2,85 m			
2106 Standhöhe 6,50 m	50,–	38,–	26,–

Elektro-Schlaghämmer

Gewicht 10 kg, 230 V	33,–	22,–	13,–
Gewicht 16 kg, 230 V	39,–	25,–	14,–
Gewicht 27 kg, 230 V	44,–	27,–	15,–

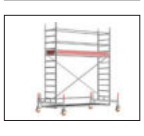

Max Bindemaschinen

RB 441	50,–	39,–	31,–

Schlickerpumpe

Profil 400 R/S, 230 V / 0,40 kW	42,–	30,–	21,–
SET inkl. Schwimmer, Rührwerk, C-Schlauch komplett eingeb. L 20 m, Polyseil Ø 8 mm mit Haken L 20 m, Transportkorb 60 x 40 x 41 cm			
Weitere Schlickerpumpen auf Anfrage.			

Laser

Leica Rugby 610	42,–	40,–	28,–
Reichweite Ø 1.100 m, 635 nm (red), Genauigk. ± 2,2 mm/30 m			
Leica Rugby 680	48,–	43,–	31,–
Reichweite Ø 1.100 m, 635 nm (red), Genauigk. ± 1,5 mm/30 m			
Leica CLA & CLX 250	54,–	48,–	35,–
Reichweite Ø 600 m, 635 nm (red), Genauigk. ± 1,5 mm/30 m			

Kernbohrgerät

mit Elektromotor DD 300 Weka DK32 inkl. Bohrkrone	58,–	47,–	33,–

2024 - 2025

KREITZ OSTERMANN

IMMER IN IHRER NÄHE

BAUGERÄTE · BAUMASCHINEN · MIET- & WERKSTATTSERVICE · KUNDENDIENST

HERNE

Telefon 0 23 23 - 14 07 0
info@kreitz-ostermann.com

Friedrich der Große 1 · 44628 Herne

RHEDE-BOCHOLT

Telefon 0 28 72 - 93 84 0
korhede@kreitz-ostermann.com

Landwehr 10 · 46414 Rhede-Bocholt

KEMPEN

Telefon 0 21 52 - 144 70 0
kokempen@kreitz-ostermann.com

Industriering Ost 24 · 47906 Kempen

MÜNSTER

Telefon 0 25 34 - 973 37 0
komuenster@kreitz-ostermann.com

Otto-Hahn-Straße 48 · 48161 Münster

ISERLOHN

Telefon 0 23 71 - 789 21 0
koiserlohn@kreitz-ostermann.com

Hombrucher Weg 4 · 58638 Iserlohn

HAMM

Telefon 0 23 85 - 9 11 00 0
kohamm@kreitz-ostermann.com

Heinrich-Welken-Straße 11 · 59069 Hamm

PROFIL BAUGERÄTE

Sie finden eine große Auswahl an hochwertigen PROFIL BAUGERÄTEN in unserem Mietpark.

Geschäftsbedingungen des Mietvertrages für Baumaschinen und Baugeräte

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

§ 3 Mängel bei Übergabe das Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
4. Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
   - grobem Verschulden des Vermieters
   - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.

   Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1 entsprechend.

§ 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
2. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
3. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
6. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 6 Stilliegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimme Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit (siehe Vertrag Vorderseite) v. H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Unterhaltspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
   a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
   b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
   c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 8 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im übrigen trägt der Mieter die Haftung.

§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 5 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 7 Nr. 1 b) und 1 c) gilt entsprechend.
4. Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenen Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 9 Nr. 4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§ 11 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4. so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 12 Kündigung

1. a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
   b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
   c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
      - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
      - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
      - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat

      vereinbart ist.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beendigen
   a) im Falle von § 5 Nr. 4;
   b) wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert;
   c) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
   d) in Fällen von Verstößen gegen § 7 Nr. 1.
3. Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 13 Verlust des Mietgegenstandes

1. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtungen zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen schriftlich erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

§ 15 Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort für Zahlungen ist Herne. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist für beide Teile Bochum
   a) wenn der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist;
   b) wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder wenn sein Wohnsitz bei Klageerhebung nicht bekannt ist;
   c) wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

§ 16 Datenspeicherung

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (26 BDSG) zulässig - EDV-mäßig speichern und verarbeiten.

Anton Kreitz & W. H. Ostermann GmbH

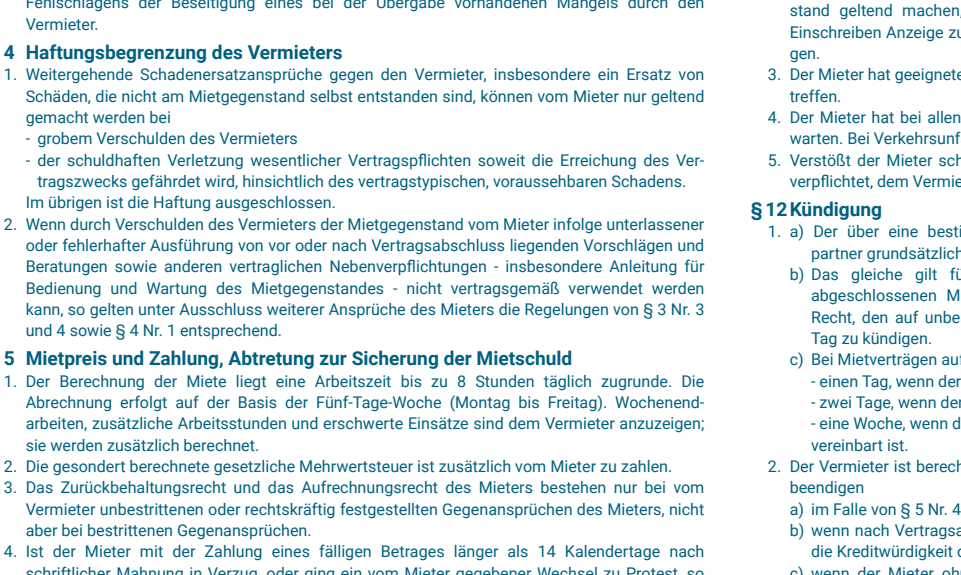

JETZT NEU IM MIETPARK

Neu in der Vermietung bei Kreitz & Ostermann:

- 8` und 10` Lagercontainer
- Baustellencontainer
- Bauwagen Schnellläufer

KREITZ OSTERMANN

44628 Herne · Friedrich der Große 1
Telefon 0 23 23 - 14 07 0
info@kreitz-ostermann.com

46414 Rhede-Bocholt · Landwehr 10
Telefon 0 28 72 - 93 84 0
korhede@kreitz-ostermann.com

47906 Kempen · Industriering Ost 24
Telefon 0 21 52 - 144 70 0
kokempen@kreitz-ostermann.com

48161 Münster · Otto-Hahn-Str. 48
Telefon 0 25 34 - 973 37 0
komuenster@kreitz-ostermann.com

58638 Iserlohn · Hombrucher Weg 4
Telefon 0 23 71 - 7 89 21 0
koiserlohn@kreitz-ostermann.com

59069 Hamm · Heinrich-Welken-Str. 11
Telefon 0 23 85 - 9 11 00 0
kohamm@kreitz-ostermann.com

www.kreitz-ostermann.de · info@kreitz-ostermann.com

EIN UNTERNEHMEN DER WARNER GRUPPE

Alle Preise zuzüglich Versicherung gegen Haftungsbegrenzung und MwSt. Für die Vermietung gelten unsere dafür festgelegten Mietbedingungen, Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Aufgrund der momentanen Marktsituation kann es zu Lieferverzögerungen und Preisänderungen kommen!

Mietpreisliste als PDF-Dokument herunterladen:

Auf allen Baustellen zu Hause